



Stadt Wuppertal - Ressort 101 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42269 Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 54
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Es informiert Sie Herr Knippschild

Telefon (0202) 563 - 5715
Fax (0202) 563 - 8043
E-Mail volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
Zimmer A 227
Sprechzeiten Mo - Do 9.00 - 15.00 Uhr
(nach Vereinbarung) Fr 9.00 - 12.30 Uhr
Zeichen 101.13
Datum .04.2011

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper im Regierungsbezirk Düsseldorf - Stellungnahme der Stadt Wuppertal -

Bezug: Ihr Schreiben 54.03.02 - ÜSG Wupper vom 21.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Zustimmung des Rates nimmt die Stadt Wuppertal zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper in ihrem Stadtgebiet wie folgt Stellung:

1. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, ob der räumliche Geltungsbereich der zukünftigen ordnungsbehördlichen Verordnung aus den Karten mit dem nun ermittelten Überschwemmungsgebiet übernommen werden soll oder ob z.B. (wie bislang bei vergleichbaren Festsetzungen) eine generalisierte Abgrenzung erfolgen soll.
 - a) Bei einer detailgetreuen Übernahme der Abgrenzung in die ordnungsbehördliche Verordnung gebe ich zu bedenken, dass die ermittelten Überschwemmungsgebiete insbesondere in den Ortslagen Kohlfurth und Beyenburg eine sehr fein gegliederte Struktur und z.T. auch Insellagen aufweisen. Die Kartendarstellung in den ausgelegten Planunterlagen erscheint nicht geeignet, um die Anforderungen an die Eindeutigkeit der Verordnung zu erfüllen. Dies trifft möglicherweise auch bereits auf die Informationspflicht nach § 76 (4) WHG zu. Darüber hinaus erscheint fraglich, ob die Erhebungsmethode für die topografischen Gegebenheiten durch eine Laserscanbefliegung eine ausreichende Genauigkeit für eine derart feine Abgrenzung in der beabsichtigten Verordnung gewährleisten würde.
 - b) Sofern die Abgrenzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes in generalisierter Form als räumlicher Geltungsbereich der Verordnung übernommen werden soll, bleibt im vorliegenden Verfahren unklar, ob geringfügig überschwemmte Bereiche davon ausgenommen werden sollen oder ob Grundstücke, die nicht Teil des ermittelten Überschwemmungsgebietes sind, anschließend trotzdem in den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen werden sollen. Möglicherweise kann auch hierdurch eine unzureichende Information der Öffentlichkeit - und insbesondere der betroffenen Grundstückseigentümer - vorliegen. Die Stadt Wuppertal behält sich eine Ergänzung ihrer Stellungnahme vor, sofern der räumliche Geltungsbereich der Verordnung wesentliche weitere Flächen umfassen soll als die in den vorliegenden Karten ermittelten Überschwemmungsgebiete.

2. Die Ermittlung der Geländehöhen erfolgte auf Grundlage von Laserscanbefliegungen in den Jahren 2000 bis 2003. Insbesondere in der Ortslage Kohlfurth ist das Gelände sehr eben mit abwechselnden geringfügigen Erhebungen und Absenkungen. Zudem wurden hier in nicht unerheblichem Umfang Baumaßnahmen nach der Befliegung im Jahr 2001 durchgeführt, die auch maßgebliche Geländeänderungen bewirkt haben können, z.B. durch die Errichtung mehrerer Wohnhäuser am Kaltenbachweg. Deshalb bestehen berechnete Zweifel, ob die zugrunde gelegten Geländedaten noch der tatsächlichen Situation entsprechen. Eine Aktualisierung der Geländedaten ist insbesondere im Bereich der Ortslage Kohlfurth erforderlich.

In Anbetracht der gravierenden Auswirkungen auf die einzelnen Grundstücke erscheint es darüber hinaus angebracht, in den bebauten Bereichen, die in den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen werden sollen, die Genauigkeit der Ergebnisse aus der Laserscanbefliegung durch entsprechende Vermessungen der Geländehöhen zweifelsfrei festzustellen. Dies betrifft in Wuppertal neben der Ortslage Kohlfurth auch die Ortslage Beyenburg.

3. Auf der gesamten Länge des Wupperverlaufes im Stadtgebiet gelten die nach preußischem Recht 1910 bestimmten Überschwemmungsgebiete gemäß § 112 (3) LWG bis heute fort. Aufgrund der Erkenntnisse aus der vorliegenden Untersuchung sind diese an verschiedenen Stellen funktionslos geworden und sollten deshalb mit der beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung aufgehoben werden. Dies gilt auch für den zwischen km 51,4 und km 53,9 verlaufenden Mühlengraben, den Schmalenhofer Bach, der bei km 57,4 in die Wupper mündet, und den Mündungsabschnitt des Marscheider Baches in die Wupper bei km 59,0. Eine entsprechende Bestimmung sollte in die ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen werden.

Über diese Stellungnahme hinaus weise ich darauf hin, dass im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.1.1 dargelegt wurde, dass sich am Pegel „Kluser Brücke“ deutliche Abweichungen zwischen den Messungen und den Berechnungsergebnissen ergeben haben. Möglicherweise sei dies durch Ausleitungen in den Flutgraben ca. 300 m unterhalb des Pegels zu erklären. Da es sich bei diesem Pegel um einen Steuerungspegel für die Wuppertalsperre handelt und die Zuverlässigkeit der ermittelten Daten deshalb von hoher Priorität ist, halte ich eine abschliessende Klärung dieser festgestellten Abweichung für erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Knippschild